Deutscher Bundestag **Drucksache 17/4244**

17. Wahlperiode 15. 12. 2010

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (21. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/3357 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 23. Juni 2010 zur Änderung des Protokolls über die Übergangsbestimmungen, das dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt ist

A. Problem

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Protokolls vom 23. Juni 2010 zur Änderung des Protokolls über die Übergangsbestimmungen, das dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt ist, geschaffen werden. Die Vertragsänderung bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages.

Durch das Änderungsprotokoll, das politisch vom Europäischen Rat (ER) am 18./19. Juni 2009 beschlossen, als Rechtsetzungsvorschlag von der spanischen Regierung dem Rat der Europäischen Union (EU) am 4. Dezember 2009 vorgelegt und im Rahmen einer Regierungskonferenz am 23. Juni 2010 unterzeichnet wurde (Ratsdok. 17196/09), wird die Zahl der Sitze im Europäischen Parlament (EP) bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode 2009 bis 2014 vorübergehend von 736 Sitze um 18 auf 754 Sitze erhöht. Dies war notwendig geworden, weil die Wahlen zum EP vom 4. bis 7. Juni 2009 noch unter dem Vertrag von Nizza erfolgt waren, so dass die vom Vertrag von Lissabon vorgesehene Erhöhung der Sitze keine Anwendung fand. Mit der Änderung des Protokolls Nr. 36 zum Vertrag von Lissabon erhalten diejenigen EU-Mitgliedstaaten zusätzliche Sitze im EP, die eine höhere Zahl an Abgeordneten erhalten hätten, wäre der Vertrag von Lissabon zum Zeitpunkt der EP-Wahlen 2009 bereits in Kraft gewesen. Die Reduzierung von Sitzen einzelner EU-Mitgliedstaaten sieht das Änderungsprotokoll nicht vor. Die Höchstzahl der primärrechtlich vorgesehenen Zahl von EP-Sitzen wird daher vorübergehend überschritten. Den einzelnen EU-Mit-

gliedstaaten obliegt die Benennung der jeweiligen Persönlichkeiten. Sie werden nach einem der drei im Änderungsprotokoll vorgesehenen Verfahren benannt.

Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluss vom 21. April 2010 eine Stellungnahme nach Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) abgegeben (Bundestagsdrucksache 17/1460). Das nach § 10 Absatz 2 EUZBBG erforderliche Einvernehmen der Bundesregierung mit dem Deutschen Bundestag wurde mit Beschluss vom 16. Juni 2010 hergestellt (Bundestagsdrucksache 17/2127).

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Weder durch die Ausführung noch durch den Vollzug des Gesetzes entstehen unmittelbare zusätzliche Kosten für die öffentlichen Haushalte. Es entstehen auch keine Bürokratiekosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3357 anzunehmen.

Berlin, den 15. Dezember 2010

Der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union

Gunther Krichbaum
Vorsitzender

Thomas Dörflinger
Berichterstatter

Michael Roth (Heringen)
Berichterstatter

Michael Link (Heilbronn)
Berichterstatter

Dr. Diether Dehm
Berichterstatter

Manuel Sarrazin
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Thomas Dörflinger, Michael Roth (Heringen), Michael Link (Heilbronn), Dr. Diether Dehm und Manuel Sarrazin

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu dem Protokoll vom 23. Juni 2010 zur Änderung des Protokolls über die Übergangsbestimmungen, das dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt ist, auf **Drucksache 17/3357** in seiner 78. Sitzung am 2. Dezember 2010 beraten und federführend an den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union sowie mitberatend an den Auswärtigen Ausschuss, den Innen- und den Rechtsausschuss überwiesen.

Der Bundesrat hatte in seiner 875. Sitzung am 15. Oktober 2010 gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Stellung genommen. Der Bundesrat fordert, in die Eingangsformel des Gesetzes die Wörter „mit Zustimmung des Bundesrates“ einzufügen. Das Gesetz sei gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 und gegebenenfalls Satz 3 GG zustimmungsbedürftig. Hoheitsrechte könnten einzig mit Zustimmung des Bundesrates übertragen werden. Wenn dieser Gesetzesvorbehalt zur Wahrung der Integrationsverantwortung bereits bei vereinfachten und besonderen Vertragsänderungsverfahren sowie bei der Anwendung von Brückenklauseln und der Flexibilitätsklausel gelte, müsse dies erst recht bei Vertragsänderungen im ordentlichen Änderungsverfahren gemäß Artikel 48 Absatz 2 des Vertrages über die Europäische Union gelten.

In ihrer Gegenäußerung stimmt die Bundesregierung der Auffassung, es handele sich um ein zustimmungsbedürftiges Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 GG, nicht zu. Eine Ratifizierung sei nach Artikel 59 Absatz 2 GG ausreichend. Mit dem Gesetz würden keine Hoheitsrechte gemäß Artikel 23 Absatz 1 GG übertragen, da mit der Änderung des Protokolls Nr. 36 keine neuen Kompetenzen der EU geschaffen oder ausgeweitet oder die Durchgriffswirkung von EU-Akten verstärkt würden. Vielmehr werde ein bereits vom Vertrag von Lissabon vorgesehener Rechtszustand im Wege einer Vertragsänderung hergestellt. Eine andere Bewertung ergebe sich auch nicht aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Sachen Vertrag von Lissabon vom 30. Juni 2009.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht die Zustimmung zu dem Protokoll vom 23. Juni 2010 zur Änderung des Protokolls über die Übergangsbestimmungen, das dem Vertrag über die Europäische Union, dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt ist, vor (Artikel 1). Das Protokoll ist dem Gesetzentwurf beigefügt. Es legt insbesondere fest, welche EU-Mitgliedstaaten übergangsweise, nämlich bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode 2009 bis 2014, wieviele zusätzliche Sitze erhalten. Die insgesamt 18 zusätzlichen Sitze werden – in Abweichung von Artikel 189 Absatz 2 und Artikel 190 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie von Artikel 107 Absatz 2 und Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, die zum Zeitpunkt der Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2009 in Kraft waren, sowie in Abweichung von der in Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Europäische Union – der vorgesehenen Anzahl von 736 Sitzen hinzugefügt, wodurch sich die Gesamtzahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments vorübergehend auf 754 erhöht. In Abweichung von Artikel 14 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union benennen die EU-Mitgliedstaaten die Personen, die die zusätzlichen Sitze einnehmen werden, nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften. Sie sollen entweder a) in allgemeinen unmittelbaren Ad-hoc-Wahlen gewählt bzw. b) auf Grundlage der Ergebnisse der Europawahlen 2009 oder c) aus der Mitte der nationalen Parlamente ernannt werden.

Artikel 2 sieht gemäß Artikel 82 Absatz 2 GG das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung und die Bekanntgabe des genauen Tages im Bundesgesetzblatt vor.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Auswärtige Ausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3357 in seiner 25. Sitzung am 15. Dezember 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Innenausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3357 in seiner 28. Sitzung am 15. Dezember 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3357 in seiner 32. Sitzung am 15. Dezember 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Vorschlag der spanischen Regierung zu Übergangsmaßnahmen betreffend die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (Ratsdok. 17196/09) war seit der 5. Sitzung des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union am 27. Januar 2010 wiederholt Gegenstand der Beratungen. Neben der kritischen Diskussion der Möglichkeit einer Benennung zusätzlicher Mitglieder des EP aus der Mitte der nationalen Parlamente (Option c) standen die Erfordernisse für die Herstellung des Einvernehmens gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) im Vordergrund der Beratungen. Zum genauen Beratungsverlauf wird auf die Be-

schlussempfehlung und den Bericht auf Drucksache 17/1460 verwiesen.

In seiner 28. Sitzung am 15. Dezember 2010 hat der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union den Gesetzentwurf beraten.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, der Vorschlag der spanischen EU-Ratspräsidentschaft, der dem Änderungsprotokoll zugrunde liege, sei hinsichtlich der Nachbesetzung der zusätzlichen Mandate aus der Mitte der nationalen Parlamente (Option c) inakzeptabel. Dennoch erfolge die Zustimmung zum Vertragsgesetz aus integrationspolitischer Verantwortung. Die Kritik in der Sache bleibe bestehen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** bewertete die Option c als „Rechtsbruch“, unter anderem läge ein Verstoß gegen die sich aus Artikel 38 GG ergebenden Grundsätze der parlamentarischen Demokratie vor. Auch die Fraktionen der CDU/CSU und FDP hätten in ihrem Antrag auf Drucksache 17/1179 zum Ausdruck gebracht, dass Option c einen Verstoß gegen den Geist des Direktwahlakts darstelle. Deshalb werde die Fraktion gegen den Gesetzentwurf stimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, aufgrund der Option c sei eine Zustimmung zum Vertragsgesetz nicht möglich. Im Sinne ihrer integrationspolitischen Verantwortung werde sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei der Abstimmung über das Gesetz der Stimme enthalten und dieses nicht ablehnen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 28. Sitzung am 15. Dezember 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/3357 anzunehmen.

Berlin, den 15. Dezember 2010

Thomas Dörflinger Berichterstatter	**Michael Roth (Heringen)** Berichterstatter	**Michael Link (Heilbronn)** Berichterstatter
Dr. Diether Dehm Berichterstatter	**Manuel Sarrazin** Berichterstatter	



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333